

lichtschmiede
MÜNCHEN E.V.

Satzung

Gründungsdatum:
mit Nachtrag vom
Satzung neugefasst am :

02. März 2007
07. Juli 2007
07. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

<i>Name und Sitz des Vereins</i> _____	- 2 -
<i>Vereinszweck</i> _____	- 2 -
<i>Organe des Vereins</i> _____	- 3 -
<i>Der Vorstand</i> _____	- 3 -
<i>Die Mitgliederversammlung</i> _____	- 4 -
<i>Mitgliedschaft</i> _____	- 6 -
<i>Kassenprüfung</i> _____	- 7 -
<i>Auflösung des Vereins</i> _____	- 7 -
<i>Sonstiges</i> _____	- 7 -

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Lichtschmiede München** und seit seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz **e.V.**. Er hat seinen Sitz in **München**.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist das künstlerische und technische Arbeiten in der fotografischen Bilddarstellung. Dabei stehen sich moderne und traditionelle Techniken gleichwertig gegenüber. Experimentelles Arbeiten ist erwünscht. In diesem Rahmen wird ein Fotostudio in München betrieben, das in erster Linie den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung stehen soll. Der Verein verfolgt keine hauptsächlich wirtschaftlichen Interessen

§3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand ad-hoc Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzende(n)
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzende(n)
 - dem/der Studiobeauftragte(n)
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit für diesen kommissarisch ein Vereinsmitglied als seinen Vertreter bestimmen.

Wahl des Vorstands:

- i. Stehen Vorstandspositionen auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl, so können sich Bewerber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Versand der Einladungs-Email für die Wahl aufstellen lassen.
- ii. Spätestens nach Ablauf dieser Frist werden alle Kandidaten mittels Newsletter an alle Mitglieder kommuniziert.
- iii. Den Kandidaten wird zudem ermöglicht, sich in einem Newsletter selbst vorzustellen und zu präsentieren.
- iv. Finden sich für eine oder mehrere Positionen keine Kandidaten oder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit kürzerer Frist einberufen, so können auch noch bis zum Wahltag Bewerbungen erfolgen.
- v. Kann für einen Vorstandsposten innerhalb von drei Wahlgängen kein Gewinner ermittelt werden, so bleibt dieser Posten bis zur nächsten Wahl unbesetzt. Der amtierende Vorstand ist daraufhin verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl für diesen Posten einzuberufen.

3. Der Verein wird jeweils gemeinsam durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstands gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Haushalts des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - Erstellen und Verbschieden der Beitragsordnung
 - Erstellen und Verbschieden der Studioordnung sowie Regelung der Studionutzung
 - Festlegen von Art und Umfang von allgemeinen Vereinsarbeiten
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt schriftlich per Email zu den Vorstand-Sitzungen des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein.
6. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst
8. Neuanschaffungen mit einem Wert von über 150 EUR bedürfen eines Vorstandbeschlusses. Ersatzteile für bereits vorhandene Geräte und Gegenstände sind bis zu einer Höhe von 350 EUR von dieser Regelung ausgenommen.
9. Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe einberufen werden. Hierzu kann die in (5.) genannte Einberufungsfrist auch unterschritten werden.

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens

acht Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter per Email.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder erschienen sind. Sollten weniger als sieben Mitglieder erscheinen, dann wird die Mitgliederversammlung zu einem späteren Termin neu einberufen. Für die neue Einberufung kann eine kürzere Frist als 14 Tage gewählt werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn dies 1/4 der Mitglieder verlangt. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt per Email mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von (2.) abgewichen werden.
7. Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich ihrer Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
8. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlungen richten. Diese müssen schriftlich bis zu 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
11. Widerspricht ein Mitglied der offenen Abstimmung, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
12. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand

- Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren, sowie Entgegennahme deren Berichts
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 6 Mitgliedschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der reguläre Austritt kann nur zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragsordnung richtet und die von der Vorstandssitzung beschlossen wurde. Zudem kann der Vorstand Sonderzahlungen vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
5. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Studioordnung verpflichtet.
6. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder Verstößen gegen die Studioordnung kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
7. Die ausscheidenden Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zum ordentlichen Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Vereinseigene Gegenstände (Schlüssel, Ausweise, etc.) sind dem Vorstand zurückzugeben. Dies schließt Vereinsakten und sonstiges Schriftgut mit ein, welches das Mitglied im Rahmen seiner Vereinstätigkeit erhalten oder angesammelt hat. Schriftgut in Form von Computer-Dateien ist auf ein geeignetes Medium zu kopieren und zu übergeben. Sämtliche Dateien sind daraufhin zu löschen. Die Löschung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Deren/dessen Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Er/sie ist nicht Mitglied des Vorstands.

Die Wahl des Revisors/der Revisoren erfolgt auf der Mitgliederversammlung ohne Bewerbungsfristen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung verteilt. Als erstes werden eventuell vorhandene Vereinsdarlehen anteilig bedient. Geräte und Gegenstände des Vereines können hierzu vom Vorstand veräußert werden.

§ 9 Sonstiges

1. Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die ihn und den Vorstand gegenüber Forderungen Dritter schützt. Nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen richtet sich die Haftung.
2. Der Verein ist unpolitisch. Der Name des Vereins darf nicht mit politischen und weltanschaulichen Inhalten in Verbindung gebracht werden. Zudem ist es nicht gestattet, politische Inhalte in Form von Bildern oder Forenbeiträgen auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen.

Bilder mit rechtswidrigen Bildinhalten dürfen in den Räumlichkeiten des Vereins oder in Zusammenhang mit dem Namen des Vereins nicht produziert oder verbreitet werden. Zur Einhaltung ist jedes Vereinsmitglied selbst verpflichtet.



Lichtschmiede München e.V.
Landsberger Straße 183
D-80687 München
www.lichtschmiede-muenchen.de
vorstand@lichtschmiede-muenchen.de

Protokoll der Mitgliederversammlung der Lichtschmiede München e. V. vom 07.12.2016

Beginn: 19:25 Uhr
Ende: 19:35 Uhr
Ort: Studio der Lichtschmiede München
Anwesend: 16 Mitglieder
Die Anwesenheitsliste mit Unterschriften findet sich in der Anlage
Versammlungsleiter: Bastian Muth
Protokollführer: Thorsten Bitter

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der 1. Vorsitzende Bastian Muth eröffnet im Vorfeld der Weihnachtsfeier um 19:25 Uhr die Versammlung. Er stellt die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Die Einladung und die Tagesordnung wurden fristgerecht versandt. Der einzige Tagesordnungspunkt ist der Beschluss über die Veränderung der Vereinssatzung.

2. Beschluss der Satzungsänderung/Neufassung

Bastian Muth liest die geänderten Paragraphen in der Satzung vor und erklärt die Gründe dafür:

- Die Erhöhung der Einladungsfrist auf acht Wochen erhöht die Planbarkeit
- Generell mehr Transparenz für die Wahl
- Alle Kandidaten sind im Vorfeld bekannt
- Ergänzungen des bestehenden Vorstand-Teams oder eine komplette Neuwahl werden deutlich erleichtert
- Neue Kandidaten können sich vorab vorstellen und ihre Ideen präsentieren
- Die Wahlen gehen am Abend deutlich schneller
- Jedes Mitglied hat alle Informationen, um sich zu entscheiden, ob es wählen gehen möchte oder nicht

3. Abstimmungsergebnis

Die Wahl findet per Handzeichen statt, von 16 anwesenden Mitgliedern stimmen 16 für die Satzungsneufassung, keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Die Versammlung wird um 19:35 Uhr von Bastian Muth geschlossen.

gez.

Thorsten Bitter (Protokollführer)

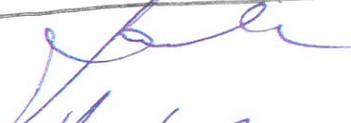
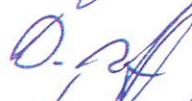
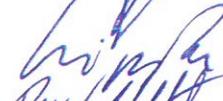
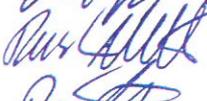
gez.

Bastian Muth (Versammlungsleiter/1. Vorsitzender)

Anlagen:

1. Eine Anwesenheitsliste mit Unterschriften

Mitgliederversammlung 7.12.16
 Liedermiede

Name	Unterschrift
Ralf Hermle	
Klaus Schadtschabel	
Daniel Aschoff	
Daniel Lippke	
Bastian Muth	
Torsten Bitter	
Florian Hofbauer	
Mathis Beutel	
SUSANNE HESPING	
Silvio König	
Ferdinand Zander	
Stefan Schraaf	
Oliver Wosch	
Jel Wunderer	
Sandra Mergesch	
Bernhard Schramm	